

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrecht im Bistum Hildesheim (Entsendeordnung)

§ 1 Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 der KODA-Ordnung für die Diözese Hildesheim die Entsendung von Vertreter(innen) der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Kommission.

§ 2 Vorbereitung

- (1) Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Bistums-KODA veröffentlicht die/der Vorsitzende der Kommission im Amtsblatt des Bistums Hildesheim die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich binnen zwei Monate nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(innen) in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung mitzuteilen.
- (2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(innen) in die Bistums-KODA beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der/dem Vorsitzenden der Bistums-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(innen) sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch die/den Vorsitzende/n der Bistums-KODA schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 3 Durchführung der Entsendung

- (1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt die/der Vorsitzende der Bistums-KODA die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. Die namentliche Benennung der Vertreter(innen) der Gewerkschaften erfolgt möglichst 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden der Kommission geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter(innen) für die Bistums-KODA, fallen alle Sitze an diese Gewerkschaft. Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter(innen) für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

- (3) Als Gewerkschaftsvertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Die/der Vorsitzende der Kommission prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA nicht vor, lehnt die/der Vorsitzende der Kommission die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Bistums-KODA ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet die/der Vorsitzende der Bistums-KODA über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Bistums-KODA ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 4 Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung wird im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Hildesheim veröffentlicht.

§ 5

Scheidet ein/eine entsandte(r) Vertreter(in) aus der Bistums-KODA aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in).

§ 6 Kosten

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

§ 7 Vorsitz

Ist in dieser Ordnung oder in § 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Rede von der/dem Vorsitzenden ist damit stets die/der Vorsitzende der Bistums-KODA der laufenden Amtszeit beziehungsweise der vergangenen Amtszeit gemeint und nicht der/die Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

§ 8 In Kraft treten

Die Entsendeordnung tritt zum 15.09.2015 in Kraft. Bis zum Beginn der ersten konstituierenden Sitzung der nach dieser Ordnung neu gewählten Kommission bleiben zusätzlich die bisherigen Regelungen für die laufende Amtszeit der bisherigen Bistums-KODA in Kraft und treten dann außer Kraft.

Hildesheim, 05.09.2015

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim